

AGB – SEHA Events e.U.

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und SEHA Events e.U., Porzellangasse 18/9, A-1090 Wien gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der SEHA Events e.U. ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Event-Anbot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der SEHA Events e.U. sind freibleibend.

3. Event-Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

3.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die SEHA Events e.U. dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. SEHA Events e.U. ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

3.3. Soweit SEHA Events e.U. Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern & Co.

3.4. Sublieferanten werden durch SEHA Events e.U. bestimmt. Die Haftung für Leistungen, die sich aus der Sublieferanten-Beauftragung ergibt, trifft SEHA Events e.U. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die SEHA Events e.U. unter vorheriger Absprache mit dem Kunden.

Die Künstler und Dienstleister von SEHA Events e.U. unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über die beauftragte Agentur zu buchen. Bei Direktbuchung des Zulieferers durch den Kunden entstehen Ansprüche für SEHA Events e.U. in Höhe des üblichen Agenturhonorars. Die Abrechnung erfolgt über SEHA Events e.U..

4. Event-Leistung und Honorar

4.1. Der Auftraggeber stellt der SEHA Events e.U. unabhängig von dem vereinbarten Honorar ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Dieses Budget darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

4.2. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch für SEHA Events e.U. für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

4.3. SEHA Events e.U. ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. SEHA Events e.U. ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber SEHA Events e.U. innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

4.4. Kostenvoranschläge von SEHA Events e.U. sind unverbindlich.

5. Lieferung

5.1. Zugesagte Termine werden von SEHA Events e.U. nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, wie z.B. Stromstörungen, entbinden SEHA Events e.U. von den übernommenen Pflichten.

5.2. Eventuelle Beanstandungen des Events sind sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen 3 Tagen nach der Veranstaltung vom Kunden bekannt zu geben, da andernfalls die Leistungen vom Kunden als akzeptiert gilt. Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt SEHA Events e.U. keine Haftung.

5.3. Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zur Rückstellung dem Auftraggeber. Allfällige Schäden oder Verlust sind vom Auftraggeber zu vertreten.

6. Wirksamkeit, Bestellung

6.1. Die Bindungswirkung der Offerte endet spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ausfertigung. Ist die Auftragserteilung innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann eine Erstreckung der Bindungsfrist einvernehmlich vorgenommen werden.

6.2. Die Speisenplanung, Festlegung der Teilnehmerzahl sowie sonstige für die Veranstaltung wichtige Details werden in der Regel mindestens 7 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn vereinbart. Bei kurzfristiger Angebotslegung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich bekanntzugeben.

6.3. Eine Reduzierung oder Aufstockung ist bis zu 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn einvernehmlich möglich.

6.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, einen genauen Ablauf der Veranstaltung bis spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung an SEHA Events e.U. zu übergeben, andernfalls kann der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden.

7. Präsentation

Erhält SEHA Events e.U. nach der Teilnahme an einer Präsentation/Ideenvorschlag keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen bei SEHA Events e.U., insbesondere deren Inhalt im Eigentum der SEHA Events e.U.. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich SEHA Events e.U. auf Wunsch zurückzustellen.

8. Eigentumsrecht und Urheberschutz

8.1. Alle Leistungen SEHA Events e.U. (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der SEHA Events e.U. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit SEHA Events e.U. darf der Kunde die Leistungen SEHA Events e.U. nur selbst, ausschließlich in Österreich/Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

8.2. Änderungen von Leistungen von SEHA Events e.U. durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SEHA Events e.U. und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

8.3. Für die Nutzung von Leistungen SEHA Events e.U., die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von SEHA Events e.U. erforderlich. Dafür steht SEHA Events e.U. und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

9. Kündigung

9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit SEHA Events e.U. jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung der vereinbarten Honorare bzw. schon erbrachter Vorleistungen.

9.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen von SEHA Events e.U. ausgeschlossen ist.

9.3. Der Grund zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Dieses Recht steht der SEHA Events e.U. insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

9.4. Ferner, wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden.

9.5. SEHA Events e.U. ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden,

a) wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann

b) wenn der Ruf, sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet wird

c) im Falle höherer Gewalt

d) wenn vereinbarte Akontozahlungen nicht termingerecht einlangen

10. Stornobedingungen

10.1. Nach Auftragsvergabe werden bei Stornierung bis 7 Tage vor der Veranstaltung 20 Prozent des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

10.2. Bei Stornierungen bis 3 Tage vor der Veranstaltung werden 70 Prozent des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

10.3. Bei Stornierung unter 3 Tagen vor der Veranstaltung werden 100 Prozent des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

Wien, 01.05.2018